

# STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -

Amt: **Kommunale Angelegenheiten**

Drucksachen-Nr.: **GL/0120/2026**

## MITTEILUNGSVORLAGE

<b><u>Gremium:</u></b>	<b><u>Sitzungstermin:</u></b>	<b><u>Status:</u></b>
Stadtrat	27.04.2026	öffentlich

<b><u>Verantwortlich:</u></b>	<b>Markus Träger</b>
-------------------------------	----------------------

### **Betreff:**

**keine Interessensbekundung zur Trägerschaft eines Familienstützpunktes im Landkreis Fürth**

### **Sachverhalt:**

Der Landkreis Fürth plant im Rahmen der strukturellen Weiterentwicklung der Eltern- und Familienbildung die Einrichtung eines Familienstützpunktes. Vor diesem Hintergrund wird ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt, das sich an die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie an Kommunen oder kommunale Verbände richtet. Der Familienstützpunkt soll als niedrigschwellige Anlaufstelle für Familien fungieren und einen Beitrag zur präventiven Unterstützung von Familien sowie zur Stärkung elterlicher Kompetenzen leisten.

Aufgrund der Freiwilligkeit der Leistung und der bekannten finanziellen Lage konnte die Stadt leider keine Interessensbekundung abgeben.

### **Begründung**

Da der Familienstützpunkt zeitnah umgesetzt werden soll, wurden die angefragten Gemeinden um Rücksendung der Interessensbekundung bis einschließlich 13.04.2026 gebeten.

Zitat zum Konzept:

„Im Rahmen der Interessenbekundung ist ein Online-Formular auszufüllen, das die fachliche, strukturelle und sozialräumliche Eignung des Trägers für die Trägerschaft eines Familienstützpunktes nachvollziehbar und konkret darstellt. Der Bewerber hat alle relevanten Informationen, die aus seiner Sicht für die Beurteilung maßgeblich sein könnten, mit anzugeben.“

Adressaten des Verfahrens sind „Träger der öffentlichen sowie der freien Kinder- und Jugendhilfe“. Damit wäre die Stadt Oberasbach im ersten Schritt aus dem Rennen, weil die Stadt das nicht ist. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden (Art. 15 AGSG).

Die Stadt aber deswegen im Spiel, weil der Familienstützpunkt auch „an eine Kommune

oder kommunalen Verbänden angegliedert sein“ kann. Voraussetzung ist hier aber eine Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe oder eine Angliederung an eine (auch städtische) Kindertageseinrichtung. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Gemeinde Familienstützpunkt werden. Für die Stadt ist das aber eine rein freiwillige Leistung.

Die Kostenerstattung des Landratsamtes sind max. 35.000,00 € im Jahr für Personal- und Sachkosten. Damit dürfte ein Familienstützpunkt nur dann interessant sein, wenn er innerhalb bestehender Strukturen abgebildet werden kann.

Dafür müsste ein Sozialpädagoge (oder Person mit vergleichbarer Qualifikation) eingestellt werden. Zudem muss, soweit noch nicht vorhanden, die entsprechende Infrastruktur (v. a. Räumlichkeiten, Ausstattung Arbeitsplatz etc.) geschaffen werden. Die max. 35.000,00 € im Jahr an Kostenerstattung wären nicht zur Finanzierung ausreichend gewesen, die Stadt hätte ein Defizit tragen müssen.

Zudem hätte die Stadt hätte das geforderte Konzept erstellen müssen. In der Stadtverwaltung waren hierzu weder die fachlichen noch die personellen Ressourcen vorhanden, so dass sich die Stadt externe fachpädagogische Unterstützung hätte holen müssen.

Frau Popp, die Leiterin des zuständigen Sachgebiets bei der Stadtverwaltung hat im Vorfeld folgende Stellungnahme abgegeben:

„Auch wenn ich grundsätzlich den Aufbau eines Familienstützpunktes im Landkreis für ein gutes Ziel halte, sehe ich bei uns leider weder die räumlichen und schon gar nicht die personellen und finanziellen Kapazitäten dafür.“

Eine Bewerbung für die Trägerschaft sehe ich von meiner Seite aus nicht umsetzbar. Ich kann mir auch nur schwer vorstellen, dass sich dafür viele Kommunen aufdrängen.“

Oberasbach, 15.04.2026  
Stadt Oberasbach  
- Kommunale Angelegenheiten -  
i.A.  
gez.  
**Träger**